



Vereinsstatuten (Beschluss vom 15.09.2023)

KINDERTREFFPUNKT

Verein Elterninitiative

Anita Neumayr
Leitung

Zehetlandweg 64
4060 Leonding

Tel.: +43 681 105 35 400
kontakt@kindergarten-leonding.at
www.kindergarten-leonding.at

Raiffeisenbank Leonding
IBAN AT92 3427 6000 0005 5723

Montag bis Freitag
7:00–13:00



§1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich.

Der Verein führt den Namen „Elterninitiative Kindertreffpunkt“

Der Verein hat seinen Sitz in Leonding.

Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§2. Zweck.

Der Verein dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Betreuung von nichtschulpflichtigen Kindern ab dem 3. Lebensjahr. Er stellt Fachkräfte an, die Kinder ambulant betreuen und sie in allen für die Entwicklung des Kleinkindes wichtigen Bereichen, insbesondere in den Bereichen soziales Verhalten, religiöse Erziehung, musische und spielerische Gestaltung anleiten und fördern. Diese Fachkräfte, insbesondere die zu bestellende pädagogische Leitung, sind allein verantwortlich für die fachlich-pädagogische Führung der im Sinne des Vereinszweckes zu errichtenden Kinderbetreuungseinrichtung. Hierbei ist in geeigneter Form mit den Eltern zusammenzuarbeiten. Die Mitwirkung der Eltern bei der Organisation und Finanzierung des Vereins ist Voraussetzung.

§3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks.

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Abs. 2 Ideelle Mittel.

- › Regelmäßige Elternabende und Diskussionsrunden zur Planung und Information.
- › Regelmäßige Information der Eltern über Lerninhalte durch Informationsblätter (Liedblätter, Bastelanleitungen,...)
- › Mitgestaltung und Mitarbeit bei Festen und sonstigen Veranstaltungen durch die Eltern.
- › Beteiligung der Eltern an der Ausgestaltung und Instandhaltung der Räumlichkeiten.
- › Ein Elterngespräch mit den Pädagoginnen/Pädagogen pro Familie und Jahr ist verpflichtend.

Abs. 3 Finanzielle Mittel.

- › Mitgliedsbeiträge
- › Erträge aus Wohltätigkeitsveranstaltungen.

- › Subventionen.
- › Spenden.

§4. Arten der Mitgliedschaft.

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

Außerordentliche Mitglieder sind solche, die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

Ehrenobmänner/Ehrenobfrauen sind ehemalige Obmänner/Obfrauen, welche sich durch ihre herausragenden Verdienste um den Verein in Ausübung ihrer Tätigkeit ausgezeichnet haben.

Ordentliche Mitglieder sind alle Erziehungsberechtigten, deren Kinder den Kindertreffpunkt besuchen. Sie sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt, wobei pro Familie nur eine Stimme abgegeben werden kann.

Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§5. Erwerb der Mitgliedschaft.

Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die mindestens das 3. Lebensjahr vollendet und noch nicht schulpflichtig sind bzw. deren gesetzlichen Vertreter, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag mindestens zweier Mitglieder des Vorstands durch die Generalversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Einhebung des Mitgliedsbeitrags freigestellt.



Die Ernennung zum Ehrenobmann erfolgt auf Antrag von mindestens 50% des Vorstandes und Beschlussfassung durch die Generalversammlung. Ehrenobmänner/Ehrenobfrauen sind von der Einhebung des Mitgliedsbeitrags freigestellt.

§6. Beendigung der Mitgliedschaft.

- Abs. 1 Der Mitgliedszeitraum beginnt mit 1. September des Eintrittsjahres und endet mit 31. August des Austrittsjahres.
- Abs. 2 Die Mitgliedschaft endet automatisch mit Inkrafttreten der Schulpflicht.
- Abs. 3 Ein vorzeitiger Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Ab Erhalt der schriftlichen Erklärung des Austrittes läuft eine ordentliche Kündigungsfrist von 8 Wochen. Innerhalb dieser Kündigungsfrist sind die Mitglieds- und Bastelbeiträge in voller Höhe zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn die Kündigungsfrist im betreffenden Monat nach Einhebung der Mitgliedsbeiträge (üblicherweise in der 1. Woche des Monats) endet. Ausnahmefälle werden vom Vorstand gesondert behandelt.
Die letzten beiden Monate (Juli, August) im letzten Kindergartenjahr sind von der ordentlichen Kündigungsfrist ausgenommen und sind vollständig zu bezahlen.
- Abs. 4 Bei Austritt bzw. Ausschluss sind die Monatsbeiträge bis zum Ende der 8-wöchigen Kündigungsfrist, auch für das angefangene Monat, in dem die Kündigungsfrist endet, zu entrichten.
- Abs. 5 Bei Erreichen der Schulpflicht sind die Monatsbeiträge bis einschließlich 31. August des laufenden Kindergartenjahres zu entrichten.
- Abs. 6 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- Abs. 7 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- Abs. 8 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.



Abs. 9 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 8 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§7. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitragsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§8. Vereinsorgane.

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§9. Generalversammlung.

- › Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 i.d.g.F. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- › Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- › Sowohl zu ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Fax oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- › Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Fax oder per E-Mail einzureichen.
- › Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können zur Tagesordnung gefasst werden.
- › Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder.



Jede Familie hat nur eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

- › Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- › Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- › Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§10. Aufgaben der Generalversammlung.

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- › Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- › Beschlussfassung über den Voranschlag;
- › Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- › Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- › Entlastung des Vorstands;
- › Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder.
- › Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- › Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- › Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§11. Vorstand

Abs. 1 Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassier und seinem Stellvertreter.

- Abs. 2 Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooperieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- Abs. 3 Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Abs. 4 Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- Abs. 5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- Abs. 6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- Abs. 7 7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- Abs. 8 Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs.9) und Rücktritt (Abs.10)
- Abs. 9 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglied in Kraft.
- Abs. 10 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs.2) eines Nachfolgers wirksam.



§12. Aufgaben des Vorstands.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- › Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (=Rechnungslegung);
- › Vorbereitung der Generalversammlung;
- › Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- › Verwaltung des Vereinsvermögens;
- › Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- › Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- Abs. 1 Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- Abs. 2 Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins Bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= Vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- Abs. 3 Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- Abs. 4 Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- Abs. 5 Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.



- Abs. 6 Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- Abs. 7 Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- Abs. 8 Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.
- Abs. 9 Der Obmann, sein Stellvertreter und die vom Verein angestellten Fachkräfte treffen sich mindestens zwei Mal jährlich zur Evaluierung und Standortbestimmung der pädagogischen Arbeit. Zu diesem Zweck darf dieses Gremium Elternbefragungen durchführen. Alleine diesem Gremium obliegt es, der Generalversammlung Änderungen und Anpassungen des pädagogischen Leitbildes vorzuschlagen.

§14. Rechnungsprüfer.

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung; im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§15. Schiedsgericht.

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.



Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§16. Freiwillige Auflösung des Vereins.

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Auflösung erfolgt, wenn die Erreichung des Zwecks des Vereins auf absehbare Zeit unmöglich ist.

Ein allenfalls vorhandenes Vereinsvermögen fällt bei Auflösung, der Freiwilligen Feuerwehr Leonding zu, die es nachweislich ausschließlich für gemeinnützige und humanitäre Zwecke verwendet.